

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5999 –**

Aktivitäten des Deutschen Wetterdienstes als staatliche Einrichtung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) ist nach § 1 Abs. 1 des DWD-Gesetzes eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Im Haushalt des Jahres 2007 wurden für den DWD Ausgaben in Höhe von 232,38 Mio. Euro veranschlagt. Seine Aufgaben bestehen hauptsächlich darin, meteorologische Dienstleistungen zu erbringen, wie die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt, die Herausgabe amtlicher Warnungen und die Bereithaltung, Archivierung und Dokumentation meteorologischer Daten. Neben dem DWD werden gleichartige Dienstleistungen auch von privaten Wetterdienstleistern angeboten. Diese Unternehmen tragen sich selbst und stehen in direkter Konkurrenz zum DWD. Auch angesichts der Haushaltslage des Bundes stellt sich die Frage, ob alle Leistungen, die der DWD erbringt, zwingend von einer Behörde erbracht werden müssen. Darüber hinaus muss beantwortet werden, ob es durch die Leistungen des staatlichen DWD zu Verdrängungseffekten gegenüber privaten Anbietern kommt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Etat des nationalen Wetterdienstes, Deutscher Wetterdienst (DWD), bedarf einer genaueren Erläuterung, da der DWD eine personalintensive wissenschaftliche Behörde mit gut einem Drittel aller Beschäftigten im Schichtdienst ist und im Rahmen der meteorologischen Arbeitsteilung im hohen Maße zur Arbeit internationaler Organisationen beiträgt. Es ist richtig, dass der Haushalt des DWD 2006 bei 232 Mio. Euro lag (Einzelplan 12, Kapitel 14 – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Der tatsächliche Steuermittelbedarf ist aber mit 189 Mio. Euro deutlich geringer, da ein Teil des Etats indirekt durch Einnahmen gedeckt wird. Die Personalkosten sind traditionell der größte Kostenblock. Sie hatten 2006 einen Anteil von 43 Prozent an allen Ausgaben. An zweiter Stelle mit 25 Prozent liegen die Zuweisungen und Zuschüsse an internationale Organisationen wie EUMETSAT (Europäische Organisation zur

Nutzung meteorologischer Satelliten) und das EZMW (Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage). Die übrigen Ausgaben entfielen mit 17 Prozent auf die Sachausgaben und mit 15 Prozent auf die Investitionen.

Die Aufgaben des DWD unterscheiden sich wesentlich von denen einer privaten Wetterfirma. Der DWD erfüllt gemäß gesetzlichen Vorgaben, internationalen Vereinbarungen oder Verwaltungsvereinbarungen mit den Bundesländern, Bundeseinrichtungen und Bundesressorts die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die öffentliche Daseinsvorsorge. Zu seinen staatlichen Aufgaben gehören die Wettervorhersage, Unwetterwarnungen und die Klimaüberwachung. Ein Wetterdienst ist nach internationalem Verständnis aller Staaten ein wichtiger Bestandteil der nationalen Infrastruktur. Seine Interessen werden daher auch von einer Unterorganisation der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie, vertreten.

Die Aufgaben des DWD haben überwiegend eine hohe Sicherheitsrelevanz, insbesondere bei denjenigen auf dem Gebiet des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes und der Verteidigung sowie der Luftfahrt und der Seeschifffahrt. Ferner handelt es sich um Aufgaben, für die dem DWD eine nationale Führungsverpflichtung auf dem Gebiet der operationellen Meteorologie in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen obliegt, die im europäischen und internationalen Kontext zu erfüllen ist. Hinzu kommen vielfältige Aufgaben, die der DWD im Rahmen seiner internationalen Einbindung wahrnimmt. Der DWD hat u. a. auch sicherzustellen, dass die meteorologischen Vorgänge kontinuierlich, verlässlich und nachhaltig für nachfolgende Generationen aufgezeichnet werden. Diese Aufgabe der fortwährenden Klimabeobachtung hat durch die Diskussion um konkrete Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen eine hohe nationale und internationale Bedeutung.

Für alle diese Kernaufgaben unterhält er nach international vereinbarten Standards ausgerichtete meteorologische Mess- und Beobachtungsnetze am Boden und in der freien Atmosphäre einschließlich Fernerkundung mit Radarsystemen und Radioaktivitätsmessung in der Luft und im Niederschlag. Er stellt die technische Infrastruktur und Kommunikationsdienstleistungen für Datenhaltung und -zugriff zur Verfügung und betreibt eine Großrechenanlage für die Entwicklung und den Betrieb von Wettervorhersagemodellen und -systemen.

Private Dienstleister erhalten als Kunden des DWD Daten und Produkte und können diese wetterdienstlichen Informationen zur wirtschaftlichen Wertschöpfung weiterverwenden. Das DWD-Gesetz sieht Regelungen vor, die den DWD in der Gestaltung der Entgelte binden und Wettbewerbsverzerrungen im Bereich marktorientierter Leistungen verhindern sollen. Die Ordnungsmäßigkeit der Preisfestsetzung im DWD wurde gemäß § 6 DWD-Gesetz durch Rechnungsprüfung bestätigt.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Quote erheblicher Abweichungen von Wetterprognosen des DWD zu dem tatsächlich eingetretenen Wetter, und wie hoch ist diese Quote privater Wetterdienstleister, sofern diese der Bundesregierung bekannt ist?

Wetterprognosen bestehen aus der Vorhersage einer Vielzahl meteorologischer Elemente, die in ihrer Gesamtheit „das Wetter“ ausmachen, jedoch nur einzeln verifiziert werden können. Zu diesen einzelnen Elementen gehören zum Beispiel Lufttemperatur, Niederschlag, Schneefall, Starkniederschläge, Windböen, Orkanböen aber auch Sturm- und Gewitterwarnungen. Auch ist die Entscheidung, wann ein Vorhersagefehler „erheblich“ ist, angesichts der unterschiedlichen vorhersagezeit- und wetterelementabhängigen Informationen nicht für alle meteorologischen Elemente gleich. Beispielsweise wird die Tatsache, dass

vor einem Wetterereignis gewarnt wird, das dann nicht eintritt („Fehlalarm“), anders bewertet als der umgekehrte Fall einer verspäteten oder unterbliebenen Warnung („verpasst“). Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine hundertprozentig „richtige“ Wettervorhersage aus mathematisch-physikalischen Gründen nicht möglich ist. Die Ergebnisse der Verifikation einzelner meteorologischer Elemente basieren auf statistischen und stochastischen Verfahren der Mathematik und werden regelmäßig gut dokumentiert und bewertet.

In vielen Fällen erfolgt die Prognoseverifikation im DWD in Abstimmung mit den Vorgaben der Schlüsselkunden. Als ein Beispiel seien hier die Luftfahrtkunden genannt. So wurden die von der Internationalen Organisation für Zivilluftfahrt (ICAO) definierten Schwellenwerte der Trefferquoten für Vorhersagen des Flugplatzwetters (Terminal Aerodrome Forecast, TAF) bei allen vorhergesagten Wetterelementen meist übertroffen. Geringe Unterschreitungen traten an einzelnen Flughäfen für die schwer zu prognostizierenden Elemente „Wolkenuntergrenze“ und „Sichtweite“ auf. Flugplatzwetterwarnungen für z. B. Frankfurt/Main erfolgten in 7 Prozent der Fälle zu spät, 22 Prozent der Warnungen stellten sich als Fehlalarm heraus.

Entsprechende objektive Verifikationsergebnisse privater Wetterdienstleister sind der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Vorfeld des Orkans „Kyrill“ Fehleinschätzungen des DWD, und falls ja, welche sind dies gewesen?

Es lag hier keinesfalls eine Fehleinschätzung vor. Die Warnungen des DWD sind sowohl in der zeitlichen Abfolge, der räumlichen Verteilung, als auch bezüglich inhaltlicher Angaben, d. h. Angabe maximaler Windgeschwindigkeiten bzw. Niederschlagsmengen, als sehr gut zu bezeichnen.

Der Orkan „Kyrill“ erreichte seinen Höhepunkt in den Abend- und Nachtstunden des 18./19. Januar 2007. Erste Hinweise auf die Entwicklung einer schweren Sturmlage wurden vom DWD bereits am 12. Januar 2007 veröffentlicht. Der DWD hatte am 16. Januar 2007 eine amtliche Vorwarnung herausgegeben und diese am 17. Januar 2007 abends durch eine amtliche Unwetterwarnung bestätigt.

Die Einsatzstäbe von Bund und Ländern verfügten rechtzeitig über sachgerechte Informationen über die drohende Unwettersituation und konnten rechtzeitig Maßnahmen ergreifen. Es zeigte sich bei Nachbesprechungen über das Ereignis, dass die Katastrophenschutzeinrichtungen von Bund (BBK, THW) und Ländern (Feuerwehrleitstellen, DRK etc.) mit der Durchführung des Warnmanagements sehr zufrieden waren.

3. Ist es in den vergangenen fünf Jahren zu unnötigen Verspätungen bei Unwetterwarnungen des DWD gekommen, und wenn ja, wie oft war dies der Fall?

Das Unwetterwarnsystem des DWD entspricht dem Stand der Technik und Wissenschaft und wird ständig weiterentwickelt, so dass es nach objektiven Kriterien zu keinen „unnötigen“ Verspätungen kommen kann und auch in den letzten 5 Jahren bei keinem größeren Wetterereignis gekommen ist. Die Anforderungen an die räumliche und zeitliche Genauigkeit der Warnungen für jeden der mehr als 300 Landkreise der Bundesrepublik Deutschland sind sehr hoch, um Überwarnungen zu vermeiden und die Warngüte zu erhalten.

4. Wie erklärt sich die Bundesregierung etwaige Verspätungen oder Fehleinschätzungen?

Ein zu spätes Erkennen bzw. eine Fehleinschätzung der Intensität und des Ausmaßes einer gefährlichen Wettersituation liegt aufgrund der Besonderheiten von Vorhersagen grundsätzlich im Bereich des Möglichen. Der DWD hat allerdings in den letzten 5 Jahren sein Warnmanagement unter Nutzung von Modell- und Verfahrensentwicklungen soweit vorangetrieben, dass ein zu spätes Erkennen bzw. gravierende Fehleinschätzungen in den letzten Jahren nicht vorgekommen sind.

Eine Ausnahme bilden lediglich Tornados, für welche es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine gesicherten Erkennungs- und Vorhersagemethoden gibt, bzw. stationäre, kleinräumige Gewitterzellen, die ebenfalls sehr kurze Lebenszeiten von ca. 10 bis 15 Minuten haben. Der DWD weist inzwischen jedoch auf tornadoverdächtige Wetterlagen hin und gibt Warnungen im Zusammenhang mit Gewittern heraus, die über den Warnprozess auch an die Katastrophenschutzeinrichtungen gelangen.

5. Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung Kommunikationsprobleme bei der Weitergabe von Wetterdaten und -prognosen zwischen dem DWD-Hauptsitz in Offenbach und den übrigen Niederlassungen entstanden?

Zwischen der Zentrale und den großen Niederlassungen des DWD bestehen weder technische, noch organisatorische oder fachliche Kommunikationsprobleme.

Im operativen Bereich der Vorhersage- und Beratungszentrale (VBZ) im Hauptsitz des DWD in Offenbach ist ein Supervisor (Senior-Meteorologin, Senior-Meteorologe) für die übergreifende zentrale Steuerung des Vorhersage- und Warndienstes verantwortlich, der fachliche Weisungskompetenzen gegenüber dem Personal der VBZ und zur Umsetzung des überregionalen, einheitlichen Warnkonzeptes auch gegenüber dem Personal des Vorhersage- und Warndienstes der Regionalzentralen bzw. der Niederlassungen hat. Die Steuerung erfolgt über tägliche Konferenzen und schriftliche Leitberichte. Die Fachkompetenz der verantwortlichen Mitarbeiter der Niederlassungen wird bei diesem Konzept miteinbezogen. Das Personal in der Zentrale und in den Niederlassungen kann auf die selben Unterlagen und Daten zugreifen und arbeitet daher auf der selben Grundlage.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kostenstruktur des DWD unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungsausgaben?

Für das Haushaltsjahr 2007 ist der Soll-Ansatz der Gesamtausgaben des DWD in Kapitel 12 14 mit 232 380 000 Euro festgeschrieben. Die sächlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5) betragen 37 156 000 Euro, was einem Anteil von 16 Prozent an den Gesamtausgaben entspricht. Aufgrund der Einsparauflagen der Bundesregierung ab 2006, der allgemeinen Kostensteigerungen (z. B. Verbrauchsmaterial, Strom, Benzin) sowie der erhöhten Wartungskosten als Folge von Investitionen, sind die Mittel der Hauptgruppe 5 einer äußerst restriktiven Bewirtschaftung unterlegen, die das Haushalten in den entsprechenden Positionen sehr schwierig gestaltet.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis von Verwaltungsausgaben zu etwaigen Kommunikationsproblemen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Wie oft haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DWD im vergangenen Jahr nach Kenntnis der Bundesregierung an nationalen und internationalen Fachtagungen teilgenommen, und welche Inhalte hatten diese Tagungen?

Für die Evaluierung des DWD durch den Wissenschaftsrat (Stellungnahme zum DWD, Wissenschaftsrat 2006, Drucksache 7260-06) wurde diesbezüglich eine Erhebung für die Jahre 2002 bis 2004 durchgeführt, aus der sich auch für das aktuelle Jahr ableiten lässt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DWD sich jährlich an ca. 200 internationalen Tagungen, Workshops, Arbeitsgruppen und Gremiensitzungen beteiligen. Darüber hinaus veranstaltet der DWD jährlich ca. 40 eigene wissenschaftliche Veranstaltungen, die sich an ein nationales und internationales Fachpublikum richten.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die ihr bekannte Anzahl von dienstlichen Teilnahmen an entsprechenden Tagungen durch Mitarbeiter des DWD?

In seiner Stellungnahme zum DWD bewertet der Wissenschaftsrat (Stellungnahme zum DWD, Wissenschaftsrat 2006, Drucksache 7260-06) die zu geringe Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DWD an wissenschaftlichen Tagungen als problematisch. Als wesentliche Ursache nennt der Wissenschaftsrat die zu geringe Personalausstattung des Forschungs- und Entwicklungsbereichs, die damit verbundene zu hohe Arbeitsbelastung sowie die zu geringen Reisekostenmittel. Es ist strategisches Ziel des DWD, die Personalausstattung des Forschungsbereichs zu stärken.

10. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg solcher Fachtagungen für die Arbeit des DWD?

Wissenschaftliche Publikationen sowie die Präsentation eigener Forschungsarbeiten auf nationalen und internationalen Fachtagungen sind ein unverzichtbares Instrument der Qualitätssicherung der eigenen Forschung. Darüber hinaus stellt der dort stattfindende Informationsaustausch sicher, dass die Forschung im DWD sich an dem internationalen fachlichen Stand der Wissenschaft ausrichtet. Für die Einnahme einer führenden Position des DWD unter den europäischen Wetterdiensten ist eine Mitarbeit an Fachtagungen unverzichtbar.

11. Wie hoch ist der Reisekostenetat des DWD?

Im Haushaltsjahr 2007 liegt der Soll-Ansatz für Dienstreisen bei 605 000 Euro (Kapitel 12 14, Titel 527 01).

12. Welchen Anteil haben Reisen zu Fachtagungen an diesem Reisekostenetat?

Im Geschäftsbereich Forschung und Entwicklung des DWD für das Jahr 2007 beträgt der Anteil 64 000 Euro. Ein Teil der benötigten Reisekosten wird durch drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte getragen.

13. Wie viele Berufsausbildungsplätze werden vom DWD jährlich vergeben, und wie viele Auszubildende wurden im Schnitt anschließend übernommen?

Im Rahmen der Ausbildungsoffensive der Bundesregierung werden im DWD derzeit 12 junge Frauen und Männer in folgenden Lehrberufen ausgebildet:

- Fachinformatiker (4)
- Systeminformatiker (2)
- Lagerlogistiker (1)
- Feinmechaniker (1)
- Industriemechaniker (1)
- Verwaltungsfachangestellte (3)

Im Herbst 2007 enden 4 Ausbildungsverträge und 7 neue werden beginnen. Jeder bzw. jedem Auszubildenden wird im Anschluss an den Ausbildungsvertrag ein Zeitvertrag für ein Jahr angeboten.

Darüber hinaus bildet der DWD traditionell Beamtenanwärterinnen und -anwärter aus. 2006 gab es 8 Anwärter für den mittleren Wetterdienst, die im Mai 2007 in das Beamtenverhältnis auf Probe in den DWD übernommen wurden. Von den derzeit 20 Anwärtern für den gehobenen Wetterdienst sollen alle nach ihrer Ausbildung beim DWD beschäftigt werden.

14. Wie viele wissenschaftliche Mitarbeiter arbeiten beim DWD im Bereich Forschung und Entwicklung?

Im Jahr 2006 waren für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im DWD rechnerisch 142,5 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tätig, davon 36 auf zeitlich befristeten Stellen. Insgesamt wurden 15,8 Mio. Euro für Forschung und Entwicklung investiert. Es wurden also 6 Prozent des Personals und 7 Prozent der finanziellen Mittel für Forschung und Entwicklung eingesetzt.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die für den DWD tätig sind?

In seiner Stellungnahme zum DWD weist der Wissenschaftsrat (Stellungnahme zum DWD, Wissenschaftsrat 2006, Drucksache 7260-06) darauf hin, dass der bestehende akute und mittelfristige Forschungsbedarf die Personalkapazität im Forschungsbereich deutlich übersteigt. Der DWD verfolgt die Strategie, wissenschaftlich ausgebildetes Personal stärker als bisher in der Forschung einzusetzen.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Anzahl von wissenschaftlichen Mitarbeitern beim DWD im Vergleich zur Anzahl von wissenschaftlichen Mitarbeitern, die für private Unternehmen tätig sind?

Angaben, welcher Anteil der wissenschaftlich ausgebildeten Beschäftigten in privaten Unternehmen auch wissenschaftlich tätig ist, liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Inwiefern ist es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2002 zu Einbußen der Qualität der meteorologischen Arbeit des DWD gekommen?

Einbußen der Qualität der meteorologischen Arbeit des DWD sind nicht zu verzeichnen. Vielmehr konnte eine Qualitätssteigerung bei verschiedenen meteorologischen Verfahren, beim Warnmanagement und bei der Kommunikation mit Behörden insbesondere der Länder und des Katastrophenschutzes sowie mit der Bevölkerung verzeichnet werden.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung den volkswirtschaftlich relevanten Bereich der Arbeit des DWD?

Die Weltbank und auch Studien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO), bestätigen mit einer Relation von 1:5 bis 1:10 die Rentabilität von staatlichen Investitionen in meteorologische Infrastruktur.

Der DWD nimmt in Deutschland die Funktion des nationalen Wetterdienstes wahr. Die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Dienste der meteorologischen Daseinsvorsorge sowie der meteorologischen Sicherung der Verkehrsbeiriche erfüllt er mit hoher Kompetenz.

Die sich abzeichnende Klimaänderung und damit verbundene extreme Wettererscheinungen führen zu einer Zunahme wetterbedingter Schäden und der Gefährdung menschlichen Lebens sowie der weltweiten Verknappung der natürlichen Ressourcen. Die Abhängigkeit von der immer stärker technisierten Umwelt bedingt zudem eine große Abhängigkeit vom Wetter. Um seinem besonderen Auftrag auch in Zukunft Rechnung tragen zu können, bedarf es einer kontinuierlichen fachlichen Weiterentwicklung in den Leistungsprozessen Wettervorhersagen und Wetterwarnungen sowie eine umfassende Diagnose des Klimasystems.

19. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zu qualitativen Verschlechterungen im volkswirtschaftlich relevanten Teil der Arbeit des DWD gekommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

Eine gesonderte Betrachtung „volkswirtschaftlich relevanter“ Anteile ist hierbei nicht sinnvoll. Alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Kernaufgaben des DWD beitragen, sind volkswirtschaftlich relevant.

20. Welche Dienste, die der DWD leistet, können nicht in gleicher Qualität durch private Wetterdienstleister erbracht werden?

Die Arbeitsmöglichkeiten privater Wetterdienstleister sind in hohem Maße vom Vorhandensein nationaler Wetterdienste abhängig. Von diesen und internationalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen wie z. B. dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) beziehen sie Daten, Basisprodukte

und Modellergebnisse, die wesentliche Anteile in der Wertschöpfungskette der privaten Wetterdienstleister ausmachen.

Kein privater Wetterdienst kann komplexe Messnetze wie Radarsysteme, Windprofiler, aerologische Systeme, Satellitensysteme, Großrechner und internationale Telekommunikationssysteme unterhalten, mathematisch-numerische Wettervorhersagemodelle entwickeln und betreiben sowie anwendungsorientierte Atmosphärenforschung ausführen bzw. Beiträge dazu liefern. Diese wesentlichen Komponenten der nationalen Wetterdienste sind Elemente der staatlichen Infrastruktur und entziehen sich wettbewerblichem privatwirtschaftlichem Handeln.

21. Womit begründet die Bundesregierung den Betrieb des DWD in dem derzeitigen Umfang?

In der Verfassung verankert (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 des Grundgesetzes) und durch Bundesgesetz (Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 1. Januar 1999) legitimiert, erfüllt der DWD die ihm übertragenen Aufgaben zum Schutz von Leben und Eigentum als nationaler Wetterdienst der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund dieses Mandats hat er die Verantwortung, in Deutschland die Versorgung der Gesellschaft mit meteorologischen und klimatologischen Daten und Produkten sicherzustellen. Das Angebot an staatlichen wetterdienstlichen Leistungen wird bestimmt durch die Verpflichtung des Staates zur Sicherung von Leben und Eigentum seiner Bürger.

Die Gesellschaft hat Anspruch darauf, dass der DWD den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt nutzt, um seine Leistungen zur Daseinsvorsorge und zum Nutzen des Wirtschaftsstandortes Deutschland stetig zu verbessern.

Politik, Öffentlichkeit und Wirtschaft müssen sich an geänderte Wetter- und Klimaverhältnisse anpassen. Damit wachsen Bedeutung und Nutzen von Wettervorhersage, Warnungen, Klimaüberwachung und Klimaberatung. Verkehr, Stadtentwicklung, Energie- und Wasserversorgung und öffentliche Hand stellen sich darauf ein und werden vom DWD darin unterstützt und beraten werden.

Unter Nutzung eigener und weltweiter Forschungsergebnisse ist der DWD wesentlicher Teil eines bundesweiten Informations- und Wissensmanagements in der Bundesrepublik Deutschland. International eingebunden setzt er die fachlichen nationalen Standards und unterhält eine an Qualitätsnormen ausgerichtete meteorologische Infrastruktur, die ihn als Referenz für Meteorologie in der Bundesrepublik Deutschland ausweist.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verwendung des Namens „DWD“ in Werbesendungen, wie geschehen am 9. Juli 2004 für den Mineralölkonzern British Petroleum?

Die Nennung des Namens „DWD“ erfolgte in der fraglichen Werbesendung lediglich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einblendung von Namen und Berufsbezeichnung der auftretenden Mitarbeiterin. Eine Werbung für den DWD wurde weder beabsichtigt noch erreicht.

23. In welchen weiteren Werbesendungen oder Anzeigen wurde und wird der Name des DWD verwendet?

Der Name „Deutscher Wetterdienst“ wurde in der Vergangenheit für kommerzielle Zwecke von privaten Unternehmen nicht verwendet.

24. Wie wird beim DWD mit etwaigen Einnahmen aus Werbesendungen oder Anzeigen verfahren, und wie hoch sind etwaige Einnahmen bisher, gegliedert nach einzelnen Vertragspartnern, gewesen?

Solche Einnahmen werden nicht erzielt.

25. Welche Kosten entstehen dem Bund für das Satellitenprogramm EUMETSAT?

EUMETSAT ist kein Programm, sondern die „Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten“, die ihrerseits – u. a. in Partnerschaft mit den USA – Programme betreibt. Es werden im Folgenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt:

In den vergangenen Jahren zahlte der DWD Beiträge an EUMETSAT (Kapitel 12 14, Titel 687 01) in folgender Höhe:

2005:	61 287 545 Euro
2006:	47 920 316 Euro
2007:	40 767 732 Euro

Zusätzlich flossen in 2006 insgesamt 4 565 Euro als Erstattung an EUMETSAT für verauslagte Versteuerung von Pensionen.

Im DWD existieren derzeit drei Projekte, die von EUMETSAT finanziert werden. Insgesamt sind dafür in den letzten Jahren folgende Ausgaben entstanden:

2005:	15 000 Euro
2006:	25 000 Euro
2007:	150 000 Euro (bis Jahresmitte)

Den Ausgaben stehen durch EUMETSAT bereitgestellte Einnahmen gegenüber, so dass die im Rahmen dieser Projekte anfallenden Ausgaben nicht aus DWD-Mitteln finanziert werden müssen.

Seit 2004 hat der DWD federführend die Verantwortung am Betrieb und an der Weiterentwicklung eines operationellen Systems zum satellitengestützten Klimamonitoring (CM-SAF) unter internationaler Beteiligung übernommen. Im März begann für einen Zeitraum von fünf Jahren die nächste Betriebsphase. Gemäß Vereinbarung entstehen dem DWD für den Zeitraum 2007 bis 2012 Ausgaben in der Höhe von 5 102 182 Euro für Reise- und Personalkosten sowie Fortbildung und Tagungen, wovon EUMETSAT dem DWD für die gesamte Phase Mittel von insgesamt 2 806 200 Euro zur Verfügung stellt.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung den Nutzen des Programms unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten?

Die Hauptaufgabe der 1986 gegründeten Europäischen Organisation zur Nutzung meteorologischer Satelliten (EUMETSAT) besteht in der Bereitstellung von wetter- und klimarelevanten Satellitendaten, -bildern und -produkten – 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr. Diese Informationen stellt die Organisation den nationalen Wetterdiensten ihrer Mitgliedsländer und kooperierenden Staaten sowie anderen Nutzern weltweit zur Verfügung. EUMETSAT leistet außerdem mit dem Projekt PUMA (Preparation for Use of MSG in Africa) Entwicklungsarbeit, in dem 53 afrikanischen Wetterdiensten die Möglichkeit gegeben wird, ihre Fähigkeit zur Nutzung von Satellitendaten auf- und auszubauen.

Zur Teilung der Kosten für Entwicklung und Betrieb der europäischen Wettersatelliten haben sich derzeit 20 Vollmitgliedsländer und 10 kooperierende Staaten zur Unterhaltung von EUMETSAT zusammengeschlossen. Hauptsitz der Organisation ist Darmstadt, mit positiven Rückwirkungen auf die Region. Die nationale Raumfahrtindustrie profitiert von Aktivitäten von EUMETSAT. Die Missionen von EUMETSAT sind eng mit den Betreibern anderer meteorologischer Satelliten abgestimmt. Eine besondere Kooperation gibt es mit den USA, durch den gegenseitigen Austausch von Satelliteninstrumenten und Aufteilung von Zuständigkeiten. EUMETSAT ist damit neben den USA der wichtigste Betreiber von Wettersatelliten.

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Wettersatelliten übersteigt die Kosten für diese um ein Vielfaches und ist in zahlreichen Publikationen unumstritten anerkannt.

27. Hat der DWD nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Vergabe von Entwicklungs- und Forschungsaufträgen ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, an welchen auch private Unternehmen teilnehmen konnten?

Forschungs- und Entwicklungsaufträge werden meist im Rahmen von Kooperationsverträgen abgehandelt. Kooperationen in diesem Sinne werden mit Universitäten, Instituten und Forschungszentren geschlossen. Vor Abschluss der Kooperationsverträge wird im DWD regelmäßig deren vergaberechtliche Relevanz überprüft.

Entwicklungen z. B. im Instrumenten- oder Softwarebereich unterliegen regelmäßig dem Vergaberecht, d. h. diese werden unter Beachtung der gesetzlichen und vergaberechtlichen Vorschriften und Regelungen ausgeschrieben.

28. Falls die Frage 27 mit Nein beantwortet wird, welche Erwägungen tragen diese Praxis?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 27 und 29 verwiesen.

29. Worin liegen aus Sicht der Bundesregierung die Vorteile des DWD gegenüber privaten Wetterdienstanbietern in Bezug auf die Durchführung von Entwicklungs- und Forschungsaufträgen?

Entsprechend seinen Aufgaben betreibt der DWD Forschung und Entwicklung zur Wettervorhersage und zur Überwachung des Klimas, immer ausgerichtet nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Dabei hat der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme zum Deutschen Wetterdienst im Jahr 2006 (Stellungnahme zum DWD, Wissenschaftsrat 2006, Drucksache 7260-06) in wichtigen Bereichen wie der Entwicklung numerischer Wettervorhersagemodelle eine Alleinstellung des DWD in Deutschland festgestellt.

Er steht bei der Bewerbung um Fördermittel zur Durchführung von Forschungsprojekten, überwiegend in Kooperation mit anderen universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, im wissenschaftlichen Wettbewerb. Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, bei der die Anforderung nach Neutralität und Nachhaltigkeit elementar sind, entzieht sich dem kommerziellen Wettbewerb.

30. Wie viele ausländische Wissenschaftler sitzen nach Kenntnis der Bundesregierung momentan im Beirat des DWD?

Entsprechend dem DWD-Gesetz besteht der Wissenschaftliche Beirat aus zehn Mitgliedern. Zurzeit kommt davon ein Mitglied aus dem Ausland.

31. Worin liegen aus Sicht der Bundesregierung die Ursachen der in der Antwort zu Frage 30 genannten Zahl?

Der DWD ist bestrebt, beim Vorschlag neuer Mitglieder einerseits das gesamte für die Aufgaben des DWD relevante Spektrum der Meteorologie, Klimatologie und verwandten Fachgebiete wie Hydrologie oder Ozeanographie zu berücksichtigen, andererseits alle relevanten Wissenschaftsorganisationen in Deutschland wie Universitäten, Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft einzubeziehen und darüber hinaus auch ausländische Wissenschaftler zu berücksichtigen.

32. Worin liegt nach Auffassung der Bundesregierung jeweils der Sachgrund dafür, dass bestimmte wetterdienstliche Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 und 4 des DWD-Gesetzes nur durch den DWD ausgeführt werden dürfen?

Die Norm bestimmt nicht, dass nur der DWD die aufgezählten Aufgaben wahrnehmen darf, ein „Monopol“ wird also nicht begründet. Eine Besonderheit besteht in der Formulierung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 DWD-Gesetz. Die Herausgabe „amtlicher“ Warnungen über Wettererscheinungen ist dem DWD vorbehalten. Die Versorgung der Bundeswehr mit meteorologischer Basisinformation ist nach einer Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und dem Bundesministerium der Verteidigung Aufgabe des DWD.

Als wesentliche Aufgaben bestimmt das Gesetz die Versorgung der Öffentlichkeit mit meteorologischen Informationen und führt zur Verdeutlichung einige für besonders wichtig erachtete Aufgaben des Wetterdienstes beispielhaft an. Die Verbindung mit dem Geschäftsbereich des BMVBS wird durch die meteorologische Sicherung der Seefahrt und der Luftfahrt hergestellt, da diese stark wetterabhängigen Verkehrszweige wetterdienstlich betreut werden müssen. Hierzu besteht sogar eine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland durch das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt und das Internationale Abkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See.

Um eine qualitativ hochwertige und ununterbrochene bundesweite meteorologische Versorgung – wie sie für die gesetzlichen Aufgaben des DWD unverzichtbar ist – sicherstellen zu können, ist ein Aufwand erforderlich, den sich bisher private Anbieter nicht leisten können. So bedarf es z. B. für die meteorologische Beratung der Luftfahrt, Seeschifffahrt oder Unwetterwarnungen einer ununterbrochenen Wetterüberwachung und Vorhersageerstellung sowie einer spezifischen Aufbereitung und Verwertbarmachung von Daten und Produkten. Hier werden unterschiedliche Veredelungsprozesse durchlaufen.

Die zuverlässige Sicherstellung solcher Leistungen ist Aufgabe der Daseinsvorsorge. Mit diesen Aufgaben des DWD sind fachlich und kostenmäßig eng verknüpfte Dienstleistungen verbunden, da die von ihm bereitgehaltenen Informationen für die jeweiligen öffentlichen und privaten Empfänger so aufbereitet werden müssen, dass sie verstanden und genutzt werden können.

33. Welche Sanktionen würde die Bundesregierung verhängen, wenn ein privater Wettbewerber gegen das Gesetz verstoßen würde?

Das DWD-Gesetz sieht keine Sanktionen vor. § 7 DWD-Gesetz bestimmt lediglich, dass die Verbreitung der dort genannten Leistungen des DWD nur unter Angabe der Quelle zulässig ist. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung, müsste der DWD gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen und den Klageweg beschreiten.

34. In welchen Fällen steht der DWD nach Kenntnis der Bundesregierung im Wettbewerb mit privaten Anbietern?

Der DWD ist im nur geringen Maße am Markt beteiligt. Er verfolgt unter Berücksichtigung der Zielsetzung des „Aktivierenden Staates“, die Privatinitiative zu stärken, seit Jahren eine Ausrichtung auf seine Kernaufgaben zur Daseinsvorsorge. Seine Leistungen decken die gesetzlichen Aufgaben des nationalen Wetterdienstes der Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfang und in der den vorhandenen Ressourcen entsprechenden Leistungstiefe ab.

Darüber hinaus bietet der DWD Leistungen dort an, wo andere Anbieter den Bedarf in gleicher Qualität nicht decken und er aufgrund seiner besonderen Kompetenz dazu prädestiniert ist. Hierzu gehören beispielsweise räumlich und zeitlich differenzierte Vorhersagen zur Wettersituation auf Verkehrswegen oder Sachverständigengutachten, bei denen der DWD zunehmend als Obergutachter im Streitfall hinzugezogen wird. Der Umfang dieser Leistungen ist, gemessen am Gesamtleistungsumfang des DWD, gering. Im Rahmen einer zu Beginn des Jahres 2003 getroffenen strategischen Entscheidung zur Festlegung von Kernaufgaben hat sich der DWD beispielsweise mit Wirkung ab 2004 aus der Finalproduktion für Medienkunden zurückgezogen.

35. Hat der DWD Leistungen kostenlos oder zu Entgelten, die die tatsächlichen Kosten unterschreiten, angeboten?

Gemäß § 6 Abs. 2 DWD-Gesetz verlangt der DWD für die Erbringung seiner Dienstleistungen eine Vergütung, deren Höhe „... auf Basis betriebswirtschaftlicher Kalkulationsverfahren, gegebenenfalls erhöht auf Grund des wirtschaftlichen Wertes oder ermäßigt auf Grund eines besonderen öffentlichen Interesses, oder auf Grund internationaler Vereinbarungen ...“ in einer Preisliste festgesetzt ist. Die Einhaltung betriebswirtschaftlicher Regelungen der Preisbildung ist gemäß § 6 Abs. 7 DWD-Gesetz in regelmäßigen Abständen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer nachzuweisen. Bei der zuletzt im Frühjahr 2005 durchgeführten Prüfung sind keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung gefunden worden.

Der DWD stellt – entsprechend einer gemäß § 2 DWD-Gesetz getroffenen Zielvereinbarung mit dem BMVBS – die Grundversorgung der Allgemeinheit mit Daten, Produkten und Spezialdienstleistungen unabhängig von Einzelinteressen und von der Tätigkeit anderer Institutionen sicher. Die Leistungen zur Grundversorgung sind eine kleine Teilmenge aus der Gesamtheit der Grundleistungen des DWD und werden in Übereinstimmung mit den „Musterbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Geoinformationswesen des Bundes“, die vom Interministeriellen Ausschuss für Geodateninformationen (IMAGI) entwickelt wurden, unentgeltlich im Internet zur Verfügung gestellt. Sie sind Kernaufgaben im Sinne einer gesicherten Bereitstellung von Wettervorhersage- und Beratungsdiensten für die Allgemeinheit und Wahrnehmung der Wetterüberwachung und des amtlichen Warndienstes für die Allgemeinheit. Für diese Teilmenge an meteorologischen Informationen liegt ein besonderes

öffentliches Interesse vor, das sich in einer Ermäßigung der Vergütung, die auch zu einer Entgeltbefreiung führen kann, manifestiert. Hierunter fallen aktuelle Wetterinformationen für jedermann, die unverzichtbare Grundinformationen des nationalen Wetterdienstes für die Öffentlichkeit darstellen.

36. Wie beurteilt die Bundesregierung ein etwaiges Marktverhalten im Hinblick auf § 6 des DWD-Gesetzes?

Mit dem Ziel, die Nutzung von Daten und Produkten für Zwecke der Versorgung von Gesellschaft, Wirtschaft und Forschung zu fördern und eine Wertschöpfung zu generieren, wurde von den nationalen Wetterdiensten unter Begleitung durch die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission ein europäischer Verbund gebildet, der es gestattet, meteorologische Daten und Produkte aus den jeweiligen nationalen Infrastrukturen flächendeckend zu einheitlichen, wettbewerbsgerechten Bedingungen zu beziehen. Die Preisbildung richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland im Kern nach den Bestimmungen der „Musterbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Geoinformationswesen des Bundes“, die vom Interministeriellen Ausschuss für Geoinformationswesen des Bundes entwickelt wurden. Die Rahmenbedingungen gewährleisten Gleichbehandlung, fairen Wettbewerb und Kostentransparenz. Die Erlöse aus der wirtschaftlichen Weiterverwendung meteorologischer Daten und Produkte belaufen sich europaweit nur auf etwa 3 Prozent der spezifischen Infrastrukturkosten. Diese Regelung fördert u. a. die Nutzung von Daten und Produkten durch die privaten meteorologischen Dienstleister und die Bildung von Wertschöpfungseffekten im freien Wettbewerb.

Die Entgelte für Leistungen des DWD, die über die Grundleistungen hinausgehen, werden – sofern überhaupt noch angeboten – in Übereinstimmung mit dem DWD-Gesetz so festgesetzt, dass ein positiver Gesamtdeckungsbeitrag erreicht wird. Grundlage für die Preisbildung ist die Kosten-Leistungsrechnung, die in enger Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof bereits vor mehreren Jahren eingeführt worden ist. Darüber hinaus ist der DWD gemäß § 6 Abs. 7 DWD-Gesetz verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Einhaltung betriebswirtschaftlicher Regelungen der Preisbildung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer nachzuweisen. Bei der zuletzt im Frühjahr 2005 durchgeführten Prüfung sind keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung gefunden worden.

37. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, wenn der DWD mit privaten Anbietern in tatsächlichem Wettbewerb stünde und dabei kostenlose Leistungen anbieten würde, die im freien Wettbewerb nicht unentgeltlich angeboten werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

Seit 1993 hat die Haushaltslage des Bundes dazu geführt, dass der DWD in einem permanenten Prozess geprüft hat, welche Kernaufgaben er als Behörde erbringen muss. Das Ergebnis ist in einer mit dem BMVBS abgestimmten Positivliste festgelegt. Im Übrigen zieht sich der DWD vom kommerziellen Markt in allen Segmenten zurück, in denen private Wetterfirmen eine vergleichbare Qualität nachhaltig sicherstellen können.

